

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2006-05-31

Dezernat/ Amt: I / Büro des  
Oberbürgermeisters  
Bearbeiter: Herr Czerwonka  
Telefon: 545-1021

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01158/2006

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Umsetzung des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
hier: Aufgabenbereich des Ausschusses für Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass dem nach § 7 Abs. 2 Ziffer 6 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin gebildeten Ausschuss für Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen die Begleitung des Aufbaus des neuen Kreises Westmecklenburg als Aufgabenbereich i.S. des § 79 Abs. 6, S. 1 VwModG M-V übertragen wird.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwModG M-V) regelt, dass die Stadtvertretungen der kreisfreien Städte in der Übergangsphase von 2006 bis zur 2009 vorgesehenen Bildung der neuen Kreise zeitweilige Ausschüsse zur eigenverantwortlichen Begleitung des Aufbaus der neuen Kreise bilden sollen.

Die Stadtvertretung hat mit der Novellierung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin (Inkrafttreten am 28.08.2004) einen ständigen Ausschuss Verwaltungsmodernisierung und Umlandbeziehungen gebildet. Eine nähere Definition der Aufgabenbereiche des Ausschusses in der Hauptsatzung hat sich aufgrund der klaren und abgrenzenden Bezeichnung des Ausschusses erübrigt.

Der Ausschuss hat sich seit seiner Bildung umfassend mit dem Entwurf o.g. Gesetzes befasst und als zuständiger Fachausschuss für die inhaltliche Begleitung der Stellungnahme der Landeshauptstadt Schwerin zum Gesetzentwurf verantwortlich gezeichnet. Insofern sind die Mitglieder des Ausschusses in das Themengebiet eingearbeitet und können den

Prozess der Umsetzung des Gesetzes übergangslos begleiten.

Auf die Bildung eines zeitweiligen Ausschusses kann verzichtet werden, da o.g. Regelung eine Soll-Vorschrift ist und die Stadtvertretung damit entsprechenden Ermessensspielraum hat.

## **2. Notwendigkeit**

siehe Pkt.1

## **3. Alternativen**

Bildung eines zeitweiligen Ausschusses der Stadtvertretung

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

---

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

---

## **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr**

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ----

### **Deckungsvorschlag**

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ----

## **Anlagen:**

keine

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister